

### **34. Inkrafttreten der 4. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Hanseller Straße“**

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens mit Beschluss vom 17.12.2013 die 4. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Hanseller Straße“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde gebilligt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 48 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 82) dargestellt.

#### **H i n w e i s e:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NW) wird hingewiesen:

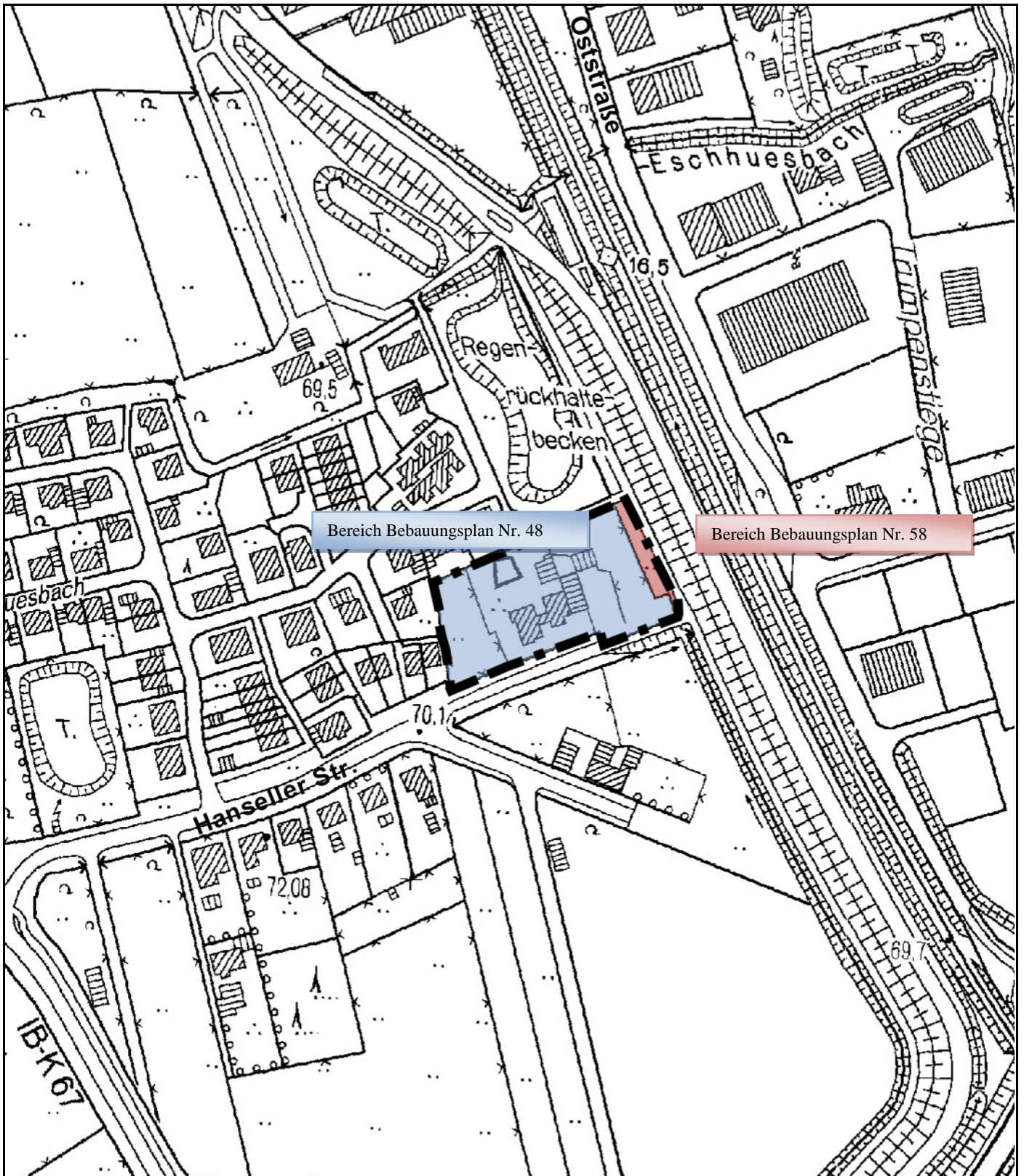
1. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 19.12.2013

**DER BÜRGERMEISTER**

gez. Paus

Anlage  
zu der Bekanntmachung lfd. Nr. 34 im Amtsblatt Nr. 16/2013 der Gemeinde Altenberge



Maßstab 1:2.500

(Stand: 15.04.2013)

--- Geltungsbereich der 4. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Hanseller Str.“  
(inklusive Überplanung einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 58 „Bahnhofstr./Hanseller Str.“)